

zum Schluß der Lesung zurückgezogen werden (§11 Abs. 1 und 2 Geschäftsordnung von 1974).

- 17 d) Gesetzesvorlagen und Anträge müssen dem Präsidium der Volkskammer schriftlich eingereicht werden. Nur Anträge zur Geschäftsordnung dürfen mündlich eingebracht werden (§11 Abs. 3 Geschäftsordnung von 1974).

(Wegen des Gesetzgebungsverfahrens, einschließlich der Berechtigung, Gesetzesvorlagen einzubringen, s. Rz. 8 ff. zu Art. 65).

(Wegen des Anfragerechts s. Rz. 4 ff. zu Art. 59).

- 18 4. Ein dem Art. 62 Abs. 1 der Verfassung von 1949 entsprechender Satz über das Verbot, jemanden für wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Sitzungen der Volkskammer oder ihre Ausschüsse zur Verantwortung zu ziehen, fehlt in der Verfassung von 1968/1974. Offenbar wird dieses für überflüssig gehalten.

- 19 5. Teilnahme des Präsidenten des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts. An den Tagungen der Volkskammer nehmen der Präsident des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt teil. Die Teilnahme des Generalstaatsanwalts ist normativ festgelegt⁶, die des Präsidenten des Obersten Gerichts - im Gegensatz zur früheren Regelung⁷ - im GVG von 1974⁸ nicht mehr, ergibt sich aber aus der Bestimmung der Geschäftsordnung von 1974 (§ 9 Abs. 3, s. Rz. 14 zu Art. 62), derzufolge auch der Präsident des Obersten Gerichts zu den Tagungen der Volkskammer einzuladen ist.

- 20 6. Ort der Tagungen. Die Volkskammer tagt in Berlin (Ost). (Wegen der Zahl der Tagungen der Volkskammer s. Rz. 16 zu Art. 48).

6 § 7 Abs. 1 Satz 1 a.a.O. wie Fußnote 5.

7 § 11 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 45).

8 A.a.O. wie Fußnote 4.